

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Kommentar zum Artikel „Start in die Berufsausbildung MFA“

Im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 9/2016, haben wir auf Seite 376 ff. einen Artikel zum Thema „Start in die Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte“ veröffentlicht. Neben rechtlichen Hinweisen finden sich auch Anmerkungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung. Der Ausschuss Arbeitsmedizin der Sächsischen Landesärztekammer hat dazu eine Stellungnahme abgegeben, die wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben. Wir bitten, die Benutzung der

veralteten Terminologie in dem betreffenden Artikel zu entschuldigen.

Dr. Michael Schulte Westenberg
Hauptgeschäftsführer

Stellungnahme

Die Terminologie der Maßnahmen hat sich spätestens seit der 1. Änderungsverordnung zur ArbMedVV geändert. Seither wird rechtstechnisch nur noch der Begriff „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ verwendet. Die Begrifflichkeit leitet sich daher, dass die ärztliche Beratung auf der Grundlage der gesundheitlichen Anamnese den Kern der arbeitsmedizinischen Vorsorge bildet. Die Teilnahme an klinischen Untersuchungen ist nicht Grundvoraussetzung.

Die Maßnahme der Vorsorge leitet sich einschließlich der Verbindlichkeit für den Arbeitgeber aus der ArbMedVV selbst her. Die (Maximal-) Fristen für die Veranlassung (bei der Pflichtvorsorge) bzw. das Angebot (bei der Angebotsvorsorge) werden in der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 2.1 festgelegt, die am 10.05.2016 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekanntgegeben wurde (GMBI Nr. 28, 20. Juli 2016, S. 558). Gemäß AMR 2.1 hat der Arbeitgeber auf der Grundlage einer nach entsprechen-

¹ Der Ausschuss Arbeitsmedizin hält die Mitwirkung des Betriebsarztes für bedeutsam, in einigen Fällen ist sie ausdrücklich verlangt.

der betrieblicher Ermittlung von ihm erstellten Gefährdungsbeurteilung¹ für die einzelnen Mitarbeiter innerhalb folgender Fristen eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen oder anzubieten:

- **erste Vorsorge:** innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen,
- **zweite Vorsorge:** spätestens nach Ablauf von 12 Monaten seit der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit (bei Feuchtarbeit oder möglicher dermalen Sensibilisierung nach 6 Monaten),
- **jede weitere Vorsorge:** spätestens 36 Monate nach der vorangegangenen Vorsorge.

Eine Missachtung dieser Festlegung stellt eine Ordnungswidrigkeit bzw. in Einzelfällen sogar eine Straftat dar und ist entsprechend sanktioniert.

1. Im Rahmen der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird den Beschäftigten auch ein angemessenes Angebot zur Durchführung von Schutzimpfungen unterbreitet, wenn die erforderlichen Voraussetzungen der die ArbMedVV untersetzenden Arbeitsmedizinischen Regel AMR 6.1 gegeben sind (durch die Tätigkeit gegenüber der Allgemeinbevölkerung vorhandene erhöhte Gefährdung gegenüber einzelnen biologischen Erregern, Vorhandensein eines impfpräventablen Stoffes zur Präexposition prophylaxe, nicht ausreichender Impfschutz). Kostenträger für die gesamte Maßnahme, gegebenenfalls einschließlich anfallender Kosten für Immunisierungen, ist der Arbeitgeber. Sollten prinzipiell mehrere Kostenträger für Impf-Leistungen in Frage kommen, so ist eindeutig geklärt, dass bei beruflicher
- Veranlassung stets vorrangig der Arbeitgeber zum Tragen der Kosten verpflichtet ist (zum Beispiel Auffrischungs-Immunsierung Hepatitis B bei Jugendlichen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis zur MFA befinden).
2. Die grundsätzliche Möglichkeit des Entfalls weiterer Vorsorgetermine nach ArbMedVV ist auf Expositionen beschränkt, die impfpräventabel sind und denen gegenüber entsprechende Immunisierungen durchgeführt wurden. Da aber gesundheitliche Risiken durch Erreger, die impfpräventabel sind, mit solchen zusammentreffen, für die es keine Möglichkeiten der Präexpositionsprophylaxe gibt, und da es darüber hinaus weitere Anlässe zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gibt, die erledigt werden müssen (zum Beispiel Bildschirmarbeit), ist der entsprechende Hinweis im Artikel nicht zielführend. Die Frage der lebenslangen Immunität ist überdies für zahlreiche Impfstoffe formal noch gar nicht gegeben, weil sie aktuell nicht hinreichend lange auf dem Markt verfügbar sind (zum Beispiel Hepatitis A und B), um eine solche Aussage treffen zu können.
3. Die Hinweise zur vorzeitigen nächsten Vorsorge entstammen früheren Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die jedoch keine Wirksamkeit mehr entfalten, da dem Arbeitgeber seit der ArbMedVV über die vorgeschriebene Vorsorgebescheinigung nach durchgeführter Vorsorge nur noch mitgeteilt wird, dass die Beschäftigten an der Vorsorge teilgenommen haben und wann die nächste Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist. Ein abschließendes
- Ergebnis ist seither nicht mehr Gegenstand der Bescheinigung. Sollten die Beschäftigten im Zeitraum zwischen zwei Vorsorgeterminen gesundheitliche Störungen entwickeln, die sie in einen Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Tätigkeit bringen, haben sie selbst die Möglichkeit, einen zusätzlichen Termin bei ihrem Betriebsarzt zu vereinbaren, den der Arbeitgeber ermöglichen muss.
4. Mehrere Anlässe zur Veranlassung bzw. zum Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge sollen möglichst zusammengefasst werden.
5. Wegen der in der ArbMedVV geregelten Voraussetzungen wird auch die im Artikel verwendete Begrifflichkeit „G 42“ nicht mehr benutzt. Dies gilt unabhängig davon, dass der DGUV-Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorge G 42 als grundsätzliche Empfehlung zur Durchführung eine Möglichkeit darstellt, hiernach vorzugehen. Staatliche Regelungen haben hier stets Vorrang.
6. Eine Abgrenzung zu betriebsbedingten Unfallgeschehnissen, zum Beispiel nach einer Nadelstichverletzung oder einer durch aggressives Verhalten von Patienten zugefügten Bisswunde, ist bedeutsam und muss gesondert betrachtet werden, weil dies nichts mit arbeitsmedizinischer Vorsorge zu tun hat. Dies gilt selbstverständlich auch für eine dann möglicherweise zum Tragen kommende Postexpositionsprophylaxe.

Dr. med. Giso Schmeißer
Prof. Dr. med. habil. Andreas Seidler
Ausschuss Arbeitsmedizin